



Prüfung/Lehrveranstaltung „Werkzeugmaschinen und Produktionssysteme“

Am 20.08.2020

Prüfungsraum: Sporthalle Keltenschanze

Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Teilnahme an einer Präsenzprüfung oder Lehrveranstaltung der Universität Stuttgart

Ich bestätige hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich

1. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen verspüre,
2. nicht innerhalb der letzten 14 Tage positiv auf das Coronavirus getestet wurde,
3. nicht unter einer behördlich angeordneten Quarantäne stehe, und
4. nicht innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer erwiesenermaßen mit dem Coronavirus infizierten Person hatte.

Ich bin mir bewusst, dass nach § 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVerordnung-VO) ein Zutrittsverbot zur Universität und ein Teilnahmeverbot an Veranstaltungen der Universität für Personen gilt, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu infizierten Personen hatten oder Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Ein Verstoß gegen das Zutritts- und Teilnahmeverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nummer 5 CoronaVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Des Weiteren bin ich mir bewusst, dass der Verstoß gegen eine behördlich angeordnete Quarantäne gemäß §§ 75 Absatz 1 Nummer 1, 30 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die o.g. Erklärung. Bitte füllen Sie die nachfolgenden Felder vollständig aus. Bitte vergessen Sie Ihre Unterschrift nicht.

Name:	Vorname:	Matrikelnummer:
-------	----------	-----------------

	Unterschrift
--	--------------

Information für die Prüfungsleiter*innen und Lehrveranstaltungsleiter*innen:

Die Selbsterklärungen sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Selbsterklärungen erhalten!